

Hilfsmittelversorgung in der Sozialhilfe – Auszug für Kita/Schule -

1. Definition des Hilfsmittels:

Hilfsmittel sind Gegenstände, die zum Ausgleich körperlicher Defekte dienen. Sie treten an die Stelle eines nicht oder nicht voll funktionsfähigen Körperorgans und sollen möglichst weitgehend dessen Funktion übernehmen (BSG, Urteil vom 07.03.1990, NDV 90,317).

Das Hilfsmittel muss im Einzelfall **geeignet** und **erforderlich** sein,

- einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- den Erfolg einer Heilbehandlung / Krankenbehandlung zu sichern oder
- zum Ausgleich der durch eine Behinderung bedingten Mängel beizutragen.

Der behinderte Mensch muss wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf das Hilfsmittel **angewiesen** sein und er muss es bedienen können.

(vgl. § 33 SGB V, § 31 SGB IX und § 9 EHVO)

2. Arten von Hilfsmitteln:

- Körperersatzstücke
- Orthopädische Hilfsmittel
- Andere Hilfsmittel (§ 9 EHVO)

3. Vorrang der Krankenversicherung:

Die gesetzliche **Krankenversicherung** ist nach dem SGB V leistungspflichtig für kranken-
versicherte Personen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) zum 01.01.2004 haben auch nicht versicherte Empfänger von Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel des SGB XII nach § 264 SGB V Anspruch auf Krankenbehandlung im Rahmen einer „unechten Mitgliedschaft“ bei der Krankenkasse.

Die Regelungen nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII vor.

Für die Gewährung von Hilfsmitteln ist also grundsätzlich **die Krankenversicherung** zuständig

- im Rahmen der **Krankenbehandlung**:
§ 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB V i. V. m. § 33 SGB V
- im Rahmen der **medizinischen Rehabilitation**:
§ 40 i. V. m. § 11 Abs. 2 SGB V und § 26 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 31 SGB IX

Die Krankenkassen leisten (gleichermaßen für echt oder unecht Versicherte) Hilfsmittel nach ihren Leistungskriterien, d. h. unter den Voraussetzungen der §§ 33, 34 und 36 SGB V.

Danach werden für bestimmte Hilfsmittel (z. B. Hörhilfen) Leistungen im Rahmen von **Festbeträgen** erbracht (§§ 33 Abs. 2, 34, 36 SGB V). Darüber hinaus erfolgen keine aufstockenden Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe.

Entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte allerdings nur in soweit einen Anspruch gegen die Krankenkasse, als die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind.

4. Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers (Nachrangigkeit):

Die Sozialhilfeträger sind entsprechend dem Nachrangprinzip des § 2 SGB XII für die Hilfsmittelversorgung nur zuständig, soweit andere vorrangige Leistungsträger nicht leistungspflichtig sind.

5.1 Rechtsgrundlagen in der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe

Die Rechtsgrundlage des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verweist bezüglich Hilfsmitteln auf die Vorschriften des SGB IX:

- im Rahmen der **medizinischen Rehabilitation**:
§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, § 31 SGB IX
- im Rahmen der **Teilhabe am Arbeitsleben**:
§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX
- im Rahmen der **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**:
§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, § 9 EHVO

Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben sind gegenüber den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vorrangig.

Die Leistungen der Sozialhilfe zur medizinischen Rehabilitation entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Auch im Rahmen der Hilfe zur Pflege sind die Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 61 Abs. 2 SGB XII i.V.m. §§ 28 Abs. 1 Nr. 5, 40 SGB XI möglich (vgl. Abschn. 6).

5.2 Zuordnung zur Leistungsart

5.2.1 Medizinische Rehabilitation

(§ 26 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 31 SGB IX)

Der medizinischen Rehabilitation werden Hilfsmittel zugeordnet, die vom Leistungsempfänger getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und im Einzelfall erforderlich sind, um

- drohender Behinderung vorzubeugen,
- **Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder**
- **Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** zu befriedigen.

Zu den Grundbedürfnissen des tgl. Lebens gehören laut Rechtsprechung des BSG

- Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen
- Sehen, Hören
- Nahrungsaufnahme, Ausscheidung
- Elementare Körperpflege
- Selbständiges Wohnen
- Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraumes, der auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit Anderen, sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens – bis zur Beendigung der Schulpflicht) umfasst.

Nicht dazu gehören

- Allgemeine **Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens** d.h. Gegenstände, die allgemein im täglichen Leben üblicherweise von einer größeren Zahl von Personen regelmäßig genutzt werden, z. B. handelsübliche PC's / Laptops, Wäschetrockner (nach § 33 Abs. 1 SGB V kein Leistungsanspruch gegen gesetzl. Krankenversicherung).
- Vorrichtungen, die fest **mit dem Haus verbunden** sind, wie Aufzüge, behindertengerechte Bäder, Treppenlifte usw. (vgl. § 31 SGB IX) oder andere Hilfsmittel, die allein wegen der individuellen Wohnsituation notwendig sind.

Beispiele für Hilfsmittel, die unter Beachtung vorrangiger Ansprüche (insbesondere Krankenversicherung) im Rahmen der **Sozialhilfe** geleistet werden können:

- Behinderungsbedingte Zusatzausstattungen von Computern zur Kommunikation im Privatbereich, z. B. für Beamte ohne gesetzlichen Krankenversicherungsschutz
- Sonstige medizinische Hilfsmittel für nicht krankenversicherte Personen

5.2.2 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. §§ 9, 10 EHVO)

Hierzu gehören „andere Hilfsmittel“, die

- **nicht** der medizinischen Rehabilitation (§ 31 SGB IX) und

- **nicht** der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX) zuzuordnen sind, also insbesondere **Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**.

Beispiele für Hilfsmittel im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft d.h. in Zuständigkeit der **Sozialhilfe** (soweit kein vorrangiger Träger leistungspflichtig):

- **PC / Laptop** (handelsüblich), der zum Besuch der allgemeinen Schule oder zum Studium erforderlich ist.
Für rein behinderungsspezifische Mehraufwendungen wie z. B. Spezialgerät für behinderte Menschen (das ausschließlich für diesen Personenkreis entwickelt und benötigt wird), Spezialtastatur, Spezialsoftware, Braille-Zeile für Blinde, bleibt die Krankenkasse i. d. R. jedoch vorrangig zuständig!

5.3 Einsatz von Einkommen und Vermögen für Sozialhilfeleistungen

5.3.2 Grundsatz

Leistungen nach dem SGB XII durch den Sozialhilfeträger sind grundsätzlich **einkommens- und vermögensabhängig**. Dies gilt auch für Hilfsmittel nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, die der **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** dienen.

5.3.3 Ausnahmen

Aufgrund der (Schutz-)Vorschrift des § 92 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB XII erfolgt die Leistung **einkommens- und vermögensunabhängig** bei

- Hilfsmitteln im Rahmen der **Medizinischen Rehabilitation** (§ 26 SGB IX, s. 5.2.1) und
- Hilfsmitteln zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (§ 33 SGB IX, s. 5.2.2)

Aus diesem Grund ist die Klärung der Frage, ob als gesetzliche Grundlage für die Versorgung mit einem Hilfsmittel § 26, § 33 oder § 55 SGB IX zugrunde zu legen ist, entscheidungsrelevant, weil hiervon abhängt, ob eine Beschränkung der Kostenbeteiligung nach § 92 Abs. 2 SGB XII eintritt oder nicht.

5.3.4 Besonderheiten

- **Hilfsmittel**, die **zum Besuch einer Schule** benötigt werden, fallen **nicht** unter die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) und somit nicht unter die Schutzvorschrift des § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII (vgl. Urteile des BVerwG vom 05.06.1975 - VC 5.74 und vom 31.08.1995 - 5 C 9.94 zum früheren § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG).

Sie können jedoch teilweise Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation sein und wären dann insoweit nach § 92 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren.

- **Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens** (vgl. 4.2.1 und 4.2.3) gehören in der Regel zu den Hilfsmitteln zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, § 9 EHVO) und sind im Rahmen der Sozialhilfe **einkommens- und vermögensabhängig** zu gewähren. Dies trifft z. B. zu bei Gewährung eines behinderungsgerecht ausgestatteten PC / Laptop für den Anteil des Standard-PC / Laptop.
- Die Bereitstellung eines **behindertengerechten Computer-Arbeitsplatzes** (z. B. Braille-Zeile, blindenspezifische Software usw.) ist der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen (vgl. Urteil des SG Ulm vom 12.03.2008 - S 10 SO 551/07), soweit damit Grundbedürfnisse des täglichen Lebens befriedigt werden (also z.B. für den Schulbesuch bis zum Ende der Schulpflicht). Dies hat zur Folge, dass zwar im Rahmen der Sozialhilfe für die blindenspezifische Zusatzausstattung kein Einkommens- und Vermögenseinsatz gefordert wird, für den Anteil eines handelsüblichen PC / Laptop ist im Rahmen der Sozialhilfe jedoch Einkommen und Vermögen einzusetzen, weil ein PC / Laptop als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zuzuordnen ist.

6. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Von den Pflegekassen werden Pflegehilfsmittel und technische Hilfen erbracht, wenn diese zur Erleichterung der Pflege beitragen oder eine selbständige Lebensführung ermöglichen und nicht wegen Krankheit oder Behinderung von den Krankenkassen oder anderen Sozialleistungsträgern zu leisten sind (§ 40 SGB XI). Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes sind auf 2.557 € je Maßnahme begrenzt.

Beim Einsatz individuell angepasster Hilfsmittel und von Hilfsmitteln in der Pflege, die zur Befriedigung eines Grundbedürfnisses außerhalb einer Einrichtung dienen sowie bei Hilfsmitteln zur Behandlungspflege ist vorrangig ein Anspruch nach SGB V zu prüfen wie z.B. bei Hebe- und Stützvorrichtungen für Betten (BSG, Urteil vom 20.07.2000, Az. 5 C 43/99). Pflegehilfsmittel, die im Pflegehilfsmittelverzeichnis genannt werden, sind daher nur subsidiär zu bewilligen.

Die Kosten für Hilfsmittel sind (mindestens in Höhe des Festbetrages) auch bei einer **stationären Unterbringung** in einer Behinderteneinrichtung oder in einer Pflegeeinrichtung überdies grundsätzlich von der Krankenkasse zu übernehmen (Etwa für eine Ernährungspumpe oder für Dekubitusmatratzen zur Behandlung von Geschwüren). Die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen, die von ihrer Konzeption auch pflegebedürftige Menschen aufnehmen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz; über § 55 SGB XII gilt dies aber auch für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe) haben darüber hinaus die notwendigen Pflegehilfsmittel vorzuhalten, die überwiegend der Pflege dienen (Vorhaltepflcht - BSG 22.07.2004, B 3 KR 5/03 R, FEVS Bd. 56, S. 1 ff); hierzu gehören beispielsweise der einfache Rollstuhl oder das Pflegebett. Es ist unerheblich, in welchem Umfang eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch möglich ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB V). In den Blick zu

nehmen ist der Schwerpunkt der Zweckbestimmung des Hilfsmittels (Zuletzt etwa BSG: Urteil vom 10.11.2005, Az. B 3 P 10/04 R.). Die o.g. Vorhaltepflcht greift bei Hilfsmitteln, die der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung zuzuordnen sind (Wagner in Krauskopf. Komm. SGB V, 2008, § 33 Rn. 16 f.).

7. Auszüge aus der Rechtsprechung

Folgende Urteile sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

- SG Ulm vom 12.03.2008 - S 10 SO 551/07:
Blindengerechter Computer-Arbeitsplatz bei Schulbesuch ist medizinische Reha
- BSG vom 22.07.2004 - B 3 KR 13/03 R:
Blindengerechtes Notebook durch Krankenkasse nur bis zur Beendigung der Schulpflicht
- BSG vom 30.01.2001 - B 3 KR 10/00 R:
Sehbehindertengerechtes Notebook für Studium kein Hilfsmittel der Krankenkasse
- BVerwG vom 31.08.1995 - 5 C 9/94:
Blindengerechter PC ist als „anderes Hilfsmittel“ einzuordnen
- BSG vom 23.08.1995 - 3 RK 7/95:
Handelsüblicher PC ist „Allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens“

8. Weiterführende Informationen

- ▷ Rd.Nr. 54.07 Sozialhilferichtlinien
- ▷ Hilfsmittelverzeichnis der Krankenversicherungsträger (§ 128 SGB V) enthält die von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel, vgl. hierzu auch www.rehadat.de
- ▷ Regelungen zu Hilfsmitteln für behinderte Schüler, siehe www.schule-bw.de

9. Übersicht über Rechtsgrundlagen Zuständigkeit Krankenversicherung - Sozialhilfe

Zuständig	Gesetzl. Krankenversicherung	Sozialhilfeträger (nachrangig)
Medizinische Reha	§ 27 Abs. 1 Nr. 3+6 SGB V i. V. m. § 40 und § 11 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 3 und § 31 SGB IX bzw. § 33 SGB V	§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 6 und § 31 SGB IX
Teilhabe am Arbeitsleben	- nicht zuständig -	§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX
Teilhabe am Leben i. d. Gemeinschaft	- nicht zuständig -	§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, § 9 EHVO